Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 1 (1854)

Heft: 3

Nachruf: Pfarrer Leonhard Hohl in Wolfhalden [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vor, mit den übrigen Kindern wohnt jezt die gebeugte Mutter in Colmar. — Im lezten Frühling, als er seine Gemeinde verließ, um den Sohn in Basel bei seinen Lehrern einzusführen, dachte er nicht, daß er sie nicht mehr sehen werde. Auf der Küfreise, eine Tochter in Colmar besuchend, erkrankte er und fand dort nach kurzer Krankheit sein Grab im Alter von 76 Jahren, 8 Monaten und 24 Tagen.

In der Kirche zu Lixheim wurde zu Ehren ihres entsichlafenen Seelsorgers ein besonderer Trauergottesdienst geshalten und von einem benachbarten Amtsbruder der trauerns den Gemeinde zugerufen:

Was hier schmerzet, wird dort Segen; Gehst du auch auf rauhen Wegen, Christenseele, zage nicht! Was hier Nacht ist, wird dort Licht, Und ich fass' erst Gottes Sinn, Wenn ich ganz erlöset bin.

Pfarrer Leonhard Hohl in Wolfhalden.

(Fortfezung und Schluß feines Netrologe.)

Die Gemeinde Schwellbrunnen kam dem neugewählten Pfarrer mit einem ungewöhnlich großen Zutrauen entgegen und verbesserte seinen festgesezten Gehalt (der nicht größer als in Grub war) mit reichlichen Nebeneinkunsten. Wie der Pfarrer fühlte sich auch die Gemeinde beehrt an dem großen Zulauf zu den Festtagspredigten, selbst aus den Nachbargemeinden. Es war dieses zwar in Schwellbrunnen keine neue Erscheinung; der Vorfahr des Hohl, der sel. Dekan Schieß, hatte ebenfalls eine zur Zeit seltene Fülle von Predigertalent

und Popularität besessen und in seinen von nah und fern besuchten Vorträgen entwifelt. Um so mehr aber fesselte Sohl das Vertrauen von Alt und Jung, je mehr seine Predigten die ältern Zuhörer an die Zeit der Kraftfülle seines allgemein geachteten Vorfahren erinnerte und der jungere Theil der Gemeinde an seinen Predigten ebenfalls reichen geistigen Ge= nuß fand. Sein Wirten beschränfte sich indeß nicht auf die Kanzel und den Religionsunterricht; mit gewohnter Thätigkeit nahm er sich auch der Schulen und der Ordnung des Pfarr= archivs an. Wie in andern Gemeinden, wo Lohnschulen be= standen, war auch in Schwellbrunnen die Schulpflicht aller Kinder zu jener Zeit etwas Unbefanntes und somit Dieser Punkt der obrigkeitlichen Schulordnung vom 7. Mai 1805 noch nicht durchgeführt. Um so mehr lag es in der Pflicht des Pfarrers, auf dem Wege der Belehrung und Aufmunte= rung den Schulbesuch zu fördern. Es mußte Pfarrer Sohl, der schon in Grub die Einführung des Scheuß'schen Schul= lesebuchs betrieben, schmerzen, daß sein sel. Vorgänger, einer der Verfasser jenes Schulbuches, in seiner Pfarrgemeinde mit dem angestrebten bessern Schulunterrichte nicht allgemein durch= bringen konnte. Er fühlte sich daher berufen, nach Kräften nachzuhelfen, jenes vorzügliche Lehrmittel in den Schulen allgemein einzuführen, bildungsfähige junge Männer für ben Schuldienst zu gewinnen und mit seinem ganzen Ginflusse einen fleißigern Schulbesuch zu erzielen. Zur Zeit, als noch jede Kontrole über die Führung der pfarramtlichen Bücher fehlte, war die genaue und vollständige Führung derselben völlig von der Persönlichkeit des Pfarrers abhängig und sie bieten daher nicht selten in Krankheits= und andern Behinderungs= fällen des Pfarrers, namentlich bei höherm Alter, manche Lüfen dar. Die pfarramtlichen Bücher von Schwellbrunnen machten hievon feine Ausnahme und namentlich ermangelte das Pfarrarchiv in Schwellbrunnen, wie freilich damals noch bassenige ber meisten Gemeinden, eines Familienregisters. Neben der Hausbesuchung ist wohl kein Geschäft für einen neugewählten Pfarrer lohnender, um die nöthigen Renntniffe über die perfonlichen Berhältniffe feiner Unvertrauten balb ficher zu erwerben, wie die Einführung eines Familienregisters, wenn es auch einen nicht geringen Aufwand von Zeit, Fleiß und Ausdauer erfordert. Pfarrer Sohl unterzog sich dieser Arbeit; die Einführung des ersten Kamilienregisters in Schwell= brunnen ift fein Werk, und feine dieffallfigen Berdienfte um die Gemeinde find um fo größer, als Schwellbrunnen binsichtlich seiner Bürgerzahl die drittgrößte Gemeinde des Landes ist und von jeher viele Bürger im Auslande hatte. Sohl's paftorale Wirksamkeit äußerte sich ferner besonders auch bei zahlreichen Krankenbesuchen und dem Unstreben einer Konfir= mandenordnung, nach welcher er bei der Aufnahme in den Konfirmationsunterricht sich an ein bestimmtes Alter hielt und beiden Geschlechtern gesonderten Unterricht ertheilte, so lange ibm nämlich bieses gestattet wurde.

Das freudige Wirken des Pfarrers Hohl in Schwellbrunsnen erlitt nämlich von Jahr zu Jahr immer mehr Störung durch seine in gleichem Grade zunehmenden Zerwürfnisse mit einem Theil der Vorsteherschaft, besonders mit dem Präsischenten derselben, dem Landesbeamteten Hrn. Joh. Konrad Frischfnecht, der nach der damaligen Verfassung gleichzeitig als einflußreichstes Mitglied der Vorsteherschaft funktionirte, und während Pfarrer Hohl's Amtsdauer zum Landammann befördert wurde.

Die Einreden, welche Frischfnecht gegen die Konsirmandensordnung schon 1818 und 1819 erhob, scheinen diese beiden Männer einander zuerst entfremdet zu haben und Pfarrer Hohl fühlte sich um so mehr gefränkt, als er nachgeben mußte; die Folge zeigte, daß Bater Frischfnecht durch seine Söhne sowohl zu diesen als zu spätern Einreden aus frühzeitigen Heirathsprojekten bestimmt worden war. Frischknecht's Beförsterung zum ersten Landesamte steigerte die Zerwürfnisse zwisschen ihm und Pfarrer Hohl nach und nach zur bittersten Feindschaft. Mochte Pfarrer Hohl als eifriger Politiker und

nicht unbekannt mit dem Geschäftskreis der ersten Staatsbeamten mit vielen Landleuten die Ueberzeugung getheilt haben, es sei schon die Sekelmeisterstelle und noch viel mehr das Landammannamt für Frischknecht's Schultern zu schwer, so glaubte Hohl sic, auch berufen, ganz rüksichtslos gegen die Wahl zu eisern. War Hohl selbst auf der Kanzel zuweilen unvorsichtig und verlezend in seinen Ausdrüfen, um wie viel mehr beim Trunke und im Kreis von Verwandten und Bekannten. *

Während Frischknecht sich ernstlich bemühte, die Wahl von sich abzulenken, so erschien es um so gehässiger, wenn sein Ortspfarrer vorzüglich aus dem Grunde gegen die Erwäh-lung Frischknecht's zum Landammann in Wirthshäusern am Landsgemeindeort Trogen eiserte, weil Frischknecht nicht schrei-ben könne und daher die Stelle eines regierenden Landam-manns nicht übernehmen könnte. Die Landsgemeinde wählte aber Frischknecht doch zum Landammann, und Pfarrer Sohl nahm am nächsten Sonntag üblicher Weise Anlaß, den Ge-wählten in seiner Predigt zu beglüswünschen. Diese ziemlich berzlose Predigt erlitt schon verschiedene Deutungen, und

^{*} Zum richtigen Berständnift, ber Wahl bes Frischknecht zum Landammann entheben wir ber Zeitgeschichte folgende Thatsachen: Der greife Landammann Schmid von Urnafchen, ber bas Intrauen bes Bolfes in vorzüglichem Grade besessen, starb im Frühjahr 1822 und machte baburch eine Neuwahl nöthig. Ein großer Theil bes Bolkes, ber noch von ben Revolutionsjahren her den Herisauern abgeneigt war, richtete das Augenmert auf ben Sekelmeister Frischknecht von Schwellbrunnen. Man fagte es laut überall im Lande, man wolle, wie früher gegenüber dem gebilbeten Landammann Zellweger ben ichlichten Schmid, nun wieber gegenüber bem "Herren-Landammann", bem gelehrten Dr. Dertli, wieber einen "Bauren-Landammann", bann werbe es wohl wieber Jahr und Tage gut thun. Frischfnecht war fo eben recht aus bem Bolke hervorgegangen, um in solchem Momente bas bochste Vertrauen zu finden. Er mar ber Sohn unvermöglicher Eltern und hatte mit dem Tode des Baters beffen Wirthschaft auf uneigennuzige Weise übernommen, um bamit bie Ehre bes Berftorbenen zu retten. Diese eble Handlung brachte bem jungen Manne

Pfarrer Hohl fah sich veranlaßt, dieselbe mit folgendem Vor= worte dem Drufe zu übergeben: "Rie hatte ich diese Predigt, das flüchtige Werk eines einzigen Tages, dem Druke über= lassen, wenn ihr Inhalt nicht durch mancherlei ungegründete Gerüchte entstellt worden ware. Nun fann sie Jedermann lesen und prüfen, ob ich zu viel oder zu wenig oder ein zeit= und zwefgemäßes Wort gesprochen habe." Er hatte gepredigt über 1. Samuel 10, 24-27. Nachdem er in der Einleitung das Unerwartete und Wichtige dieser Wahl berührt, beantwortete er alsdann in der Predigt die Frage: "Welche Gedanken und Vorsäge in der Seele des neuen Landammanns und jedes Landmanns herrschen sollen," dahin: "1. Gott habe ihn gewählt, denn nichts geschieht ohne seinen Willen; 2. wir wollen ihm zum Umte und bem Vaterland und ber Gemeinde Gluf zum Manne wünschen; 3. wir wollen ihm gehorsam sein und ihm eben dadurch sein schweres Amt erleichtern, und 4. wir wollen Gott bitten, daß ihn Niemand verachte; weil aber Niemand ohne Verachtung durchkommt, daß er sie geduldig ertragen moge." Der Erfolg rechtfertigte den Druf dieser sehr mittel= mäßigen Gelegenheitspredigt, indem damit die üblen Nach=

Glük und er hat es so recht an sich selbst bas Bibelwort erfahren: "bes Baters Segen bauet ben Kindern Säufer", indem er fich in feinem Berufe als Wirth und Weinhändler ein bedeutendes Bermögen erworben und zu großem Bertrauen und Ansehen gelangte. Im Jahre 1797 gu ber Partei gablend, die auf Verbesserung des Landbuches brang, wurde er im folgenden Jahre zum Rathsberrn und Gemeindeschreiber, nachher jum Mitgliebe ber Munizipalität und im Mai 1800 jum Präfibenten ber Berwaltung seiner Gemeinde ernannt. Nach ber Ruttehr ber alten Berfaffung erhielt er die Stelle eines Gemeindehauptmanns und bekleidete fie bis er 1814 zum Landsfähnrich befördert wurde. 1816 rutte er zum Landshauptmann und 1820 zum Landssekelmeister vor. Hatte er schon biefen Beförderungen fein Entlaffungsbegehren entgegengestellt, so hat er auch nicht weniger mit richtiger Selbstkenntniß Allem aufgeboten, um ber Erwählung zum Landammann auszuweichen, indem er bereits Anstalten getroffen, das Land zu verlaffen, und nur auf bringende Bitten fich von biefem, bamals noch nicht üblichen, entscheibenden Schritte abhalten ließ.

reben einstweilen verstummten. Um h. Oftertage 1823 erzürnte Pfarrer Sohl den jungen, feurigen hauptmann Frischknecht in der Kirche auf eigenthümliche Weise. Die Kirche war ge= brängt voll und nach alter Unsitte rangen auf der Empor= firche die Starken um ihre Plaze. Hauptmann Frischfnecht, ber die Aufsicht halten follte, scheint mahrend bes Gesanges por ber Predigt nicht fraftig genug gegen biese Störungen eingeschritten zu sein, was Pfarrer Sohl veranlaßte, von der Kanzel aus mit einem beftigen Erguß sowohl das unsittliche Betragen als die schlaffe Aufsicht zu züchtigen. Der Saupt= mann lief fogleich im Zorne zur Kirche hinaus und warf ben Mantel weg, so daß diese Burechtweisungen mit ihrem Gefolge ungleich mehr ftorten als die Unfugen selbst. Wurden auch die Beschuldigungen zwischen Pfarrer und hauptmann später durch Freunde vermittelt, so war der Groll damit nicht gewichen. Einmal in der Passionszeit schilderte er in einigen Predigten das judische Gericht zu Jerusalem in sol= chen Bilbern, daß man allgemein dafür hielt, er habe damit bie Ortsvorsteherschaft "spizlen" wollen. Diese fandten deß= halb eine Abordnung an den Pfarrer und verbaten sich folche Rennzeichnung für die Zukunft. Hohl gab aber ihnen die spizfindige Antwort: "Er habe immer geglaubt, eine Bor= steherschaft zu besigen, die mit der judischen Obrigfeit in feinen Bergleich fomme; nun aber durfe er dieses nicht mehr glauben, benn es beiße: Wenn man den hund trifft, so bellt er." Die in der damaligen Liturgie im sonntäglichen Gebete in ber Kürbitte für die Obrigfeit enthaltenen Prädifate: "inson= berheit aber für unsere geliebte Obrigfeit, für die frommen und weisen Landammann und Rath", anderte er dabin ab, daß er statt "geliebte" "milbe" hinsezte, "die frommen und wei= fen" ftrich und öfters das ganze Gebet durch ein anderes ersezte. Bur Zeit und bei ben gespannten Verhältnissen zwi= schen dem Pfarrer und dem Landammann mußte diese will= fürliche Aenderung auffallen. Als im Dezember 1824 Land= ammann Krischfnecht, von seinem verfassungsmäßigen Rechte

Gebrauch machend, den großen Rath zur ordentlichen Berbst= rechnungssizung nach Schwellbrunnen berief, wurde dieser fonst so ehrenhafte Unlag für die Gemeinde gleichzeitig die nächste Beranlaffung zum offenen Ausbruch ber schon länger glimmenden Zwietracht und zum heftigsten Parteifampfe. Pfarrer Sohl predigte am vorhergebenden Sonntag, den 5. Dezember 1824, mit gewaltigem Eifer "über Die Pflichten des Richters und die Beweggrunde zur Erfüllung berfelben" und verwob in diesen langen, beredten Vortrag eine Charafteristif der 7 Landesbeamten, welche Schwellbrunnen seit ber Gründung der Gemeinde hatte, mit weitern Beispielen ber Gerechtigkeit aus der Landes= und Weltgeschichte. Diese Pre= digt, welche Sohl wegen der stattgefundenen "Mißdeutungen" drufen ließ, ift so recht ein lebendiges Bild von seiner ge= wöhnlichen Predigtweise und macht erflärlich, warum er als Prediger einen so großen Zulauf hatte. In Lob und Tadel war er eigentlich verschwenderisch; was er als recht und gut erfannte, fonnte er fast nicht genug rühmen, was er für un= recht und bose bielt, nicht strenge genug tabeln. Den gitirten Beispielen wußte er gewöhnlich eine so reizende Färbung zu geben, daß man sie mit Gespanntheit anhörte und mit Leich= tigfeit auf befannte und eigene Erlebnisse anwenden fonnte. Dieses Uebermaß von Lob und Tadel abgerechnet, hätten jedoch Unbefangene schwerlich an vorliegender Predigt irgend welchen Anstoß genommen, wenn der Prediger ebenfalls in parteiloser, unbefangener Stellung gestanden batte. Wie aber die Berhältniffe waren, gaben namentlich einzelne Stellen Anstoß, wie z. B. diejenige, in welcher er über die drei Sizungen bes großen Rathes in ben 1790er Jahren in Schwellbrunnen fagte: "Wie aber Gericht und Rath gehalten wurde, das weiß nur der, der herr über alle herren, Richter über alle Richter auf Erden ift." Ferner Die Stelle über ben 1732 erwählten Sefelmeister Augustin Mof, babin lautend: "Bon diesem Mann, der gegen das Bolf und besonders gegen die Geiftlichkeit dieser Gemeinde mehr Strenge als Milbe,

mehr Härte als Gute, mehr Herrschsucht als menschenfreund= liche Herablassung blifen ließ und ausübte, und deghalb mehr gefürchtet als geliebt, mehr betitelt als geehrt wurde, fonnte ich Vieles erzählen, aber Klugheit gebietet mir, zu schweigen, ich will ihn in Frieden ruben laffen." Weiter: Das zitirte befannte Beispiel bes Landammanns Gebhard Zürcher wegen gesezlicher Bestrafung seines Sohnes, mit den dasselbe begleitenden Fragen: "Wo find die Richter heut zu Tage, die, wie Bürcher, über ihre eigenen Rinder, wenn fie ftrafbar handelten, das Urtheil nach der Strenge des Gesezes sprechen würden? Wo ift der gerechte Bater, der, wenn sein Kind fehlte, mehr um gesezliche Abstrafung besselben, als um widerrechtliche Schonung bitten wurde?" In sonderbarem Gegensage zu ber Ehre und Wichtigkeit, welche Pfarrer Sohl in seiner Predigt ber in seinem Pfarrhause abzuhaltenden Großrathssizung bei= legte, stand sein Benehmen bei Einräumung der erforderlichen, noch jedenfalls dürftigen Lokalität. Es war nämlich ein sonst bem Pfarrer angewiesenes Schlafzimmer für die Nathsver= sammlung zu räumen; er that es bereitwillig, bis an ein Bett, bas er bis unmittelbar vor der Sizung im Zimmer stehen ließ. Man hätte wohl vergeblich Jemanden gesucht, ber diese Sandlung schiflich gefunden hätte; dagegen lag auf ber Sand, daß dieser Widerstand zum voraus den regierenden Landammann Frischfnecht, zu deffen Ehre eben der Rath fich in Schwellbrunnen versammelte, empfindlich franken mußte. Wie sonderbar! Gestern beglüfwünschte Sohl in seiner Predigt ben regierenden Landesvater und bat für ihn zu Gott um mächtigen Beistand zu seinen Amtsverrichtungen in dieser Woche; beute suchte er ihn mittelbar aufs empfindlichste zu beleidigen und seine ohnehin nicht geringe Reizbarkeit zu einem Gewaltaft zu veranlassen. Sohl täuschte sich indessen dieses Mal an dem Charafter des Landammanns Frischfnecht, indem berselbe, wenn auch noch so empfindlich gefränft, doch sich nicht selbst Recht schaffte. Dagegen befahl sein Kollege, Gr. Landammann Dertli, die unverzügliche Wegschaffung des

Bettes, und handelte damit wohl im Einverständniß ber h. Behörde. Pfarrer Sohl hingegen wurde durch diese ge= zwungene Folgeleiftung so aufgebracht, daß er badurch nur zu deutlich seine boswillige Absicht verrathen. Richt nur äußerte er seinen Unwillen über den Rath gegen Befannte und Un= befannte, sondern er nahm auffallender Weise Unlag, diesen Gegenstand zum Thema seiner nächsten Sonntagspredigt zu machen. Er hielt Sonntags den 12. Dezember 1824 bei ber Beerdigung einer Konfirmandin eine Leichenpredigt über 1. Könige 19, B. 4 u. 5, ober das Thema: "Woran uns der Anblif eines Bettes erinnern fonne und folle?" In gewohnter beredter Sprache und mit Anführung vieler geschichtlicher Beispiele beantwortete er die gestellte Frage auf folgende Weise: "Der Anblif eines Bettes erinnere uns 1. an den auf der Flucht vor der blutgierigen, grausamen Königin Isabel fich befindenden und unter einem Wachholderbaum schlafenden Elias; 2. an den auf einem barten Stein ichla= fenden Jakob; 3. an die Armuth Jesu, der arm geworden ift, auf daß wir durch seine Armuth reich wurden; 4. an die Wahrheit: Ein gutes Gewiffen sei das weichste Rubefiffen; 5. an die verschiedenen Krankbeiten, burch welche ber Mensch zum Tode reif wird, und an die mannigfaltigen Todesarten, durch welche die Menschen aus dem Lande ber Sterblichkeit in das Reich hinübergeben muffen, wo fein Tob mehr ist: 6. an die Nacht und an das wahre Sprichwort: Nach gethaner Arbeit ift gut ruben, und 7. an die Pflicht, recht ernstlich bafür zu forgen, so unser Thun und Laffen, unser ganges leben einzurichten, daß wir einft auf dem Bette ber Ehre fterben konnen." So reich diese Predigt einerseits an Erbauung war, so verrieth sie andrerseits den befangenen Standpunkt des Predigers, mit der besondern Betonung, wie nothwendig es auch die Ersten des Bolfes hätten, sich stets und überall und felbst im Rathe an ihre Sterblichkeit und ihre Rechenschaft zu erinnern. Ja, um das Bild recht an= schaulich zu machen, verwies er nicht nur auf die Gleichheit

im Tode, sondern zitirte das einzige Beispiel aus unserer Landesgeschichte, wo der Tod selbst im Rathssaale seine Un= parteilichkeit übte. Er sagte wörtlich: "Wie oft schon hat der Berr zum Regenten in der Rathostube gesprochen: Lege ab Mantel und Degen, die Zeit ift da, daß du mußt fterben! Den Landammann Michael Altherr von Trogen traf in der Rathsstube, in welcher er den 14. April 1735 saß und präsidirte, ein Blutschlag und an demselben Tage noch mußte er sterben; so ging für ihn der Weg von seinem Richtersize bin vor Gottes Richterthron!" Der nachherige Druf dieser Predigt und das rechtfertigende Vorwort berselben vermochten nicht, die Gemeinde von der unparteisamen Stellung des Predigers zu überzeugen, und es spaltete sich seine Zuhörer= schaft in eben so entschiedene Freunde wie heftige Feinde des Pfarrers. An der Synode im April 1825 flagte Landam= mann Frischknecht ben Pfarrer Sohl an, daß er sich nicht als Seelsorger betrage, Unordnungen in der Gemeinde mache und eigenmächtig die Liturgie abgeandert habe. Die Syno= balen gaben sich Mühe, die Sache zu vermitteln, und wirk= lich kam wenigstens für benselben Tag durch die Bemühung der Herren Defan Schieß, Pfarrer Frei und Bernet eine gütliche Vermittlung zu Stande. Noch aber blieb Pfarrer Hohl übrig, wegen seines Mißbrauchs der Kanzelfreiheit in ber Predigt vom 5. Dezember 1824 durch die oben gitirten Stellen sich vor großem Rath zu verantworten. Er ließ zwei Vorladungen unbeachtet, und es erfannte alsdann der große Rath am 23. Juni 1825, Hohl foll eidlich zitirt und eine weitere Rlage auf Bestechlichkeit näher untersucht werden. Endlich am 28. September 1825 erschien Hohl als Beflagter vor dem großen Rath und wurde wegen Mißbrauchs der Kanzelfreiheit, "indem er damit die Handlungen und den Charafter unserer in Gott ruhenden Amtsvorfahren auf eine böswillige Beise verdächtigt" und auch den sel. Sefelmeister Mot "verdächtig hergestellt hat", so wie "wegen sich eidlich zitiren laffen und bag er von Isaf Wif von Krummenau,

wohnhaft in Schwellbrunnen, über deffen Angelegenheit er als Cherichter sprechen mußte, Geld angenommen hat", um 55 fl. in den Landsekel gebüßt und die fraglichen 4 Thaler von Wif wurden ebenfalls dem Fistus zuerfannt. Desgleichen traf Wik eine Buße von 10 fl., "weil er Pfarrer Hohl durch die ihm aufgedrungene Gabe von 4 Thalern in den Ber= dacht der Bestechlichkeit gebracht hat" *. Satte auch dieses Urtheil über Pfarrer Sohl feine ehrverlezende Folge, so über= zeugte er sich boch, daß fein Wirfen in Schwellbrunnen fein gesegnetes mehr sein fonne, und gab die Resignation ein, ohne jedoch die Gemeinde zu verlaffen. Roch hatten Sohl's zahlreiche Freunde die Hoffnung auf eine Aussöhnung zwischen Sohl und Frischfnecht nicht aufgegeben und trachteten barnach, an der Kirchböre über die Pfarrerwahl den Pfarrer Hohl wieder in Vorschlag zu bringen; die Vorsteher aber, zu den Gegnern Hohl's zählend, verzögerten wohl nicht ohne Absicht die Wahl. Unterm 25. Oftober 1825 erschienen 24 Mänuer beim regierenden Hauptmann Frischfnecht, um in allem Un= stande Ausfunft über die Pfarrwahl zu verlangen, anzufra= gen, ob man nicht dem Pfarrer Sohl gestatten wurde, wieder eine Predigt zu halten, und die Besorgniß äußernd, daß mit Weggeben des Pfarrers Hohl auch die reichste Bürgerin weg= gieben dürfte. Der Hauptmann war nicht geneigt, dem Pfarrer Hohl eine Predigt zu gestatten. Auch Pfarrer Sohl gab seinen Gönnern über die Wiederannahme der Stelle eine auswei= chende Antwort. Un der nachher Behufs der Pfarrwahl abge= haltenen Kirchböre erlaubte sich Landammann Frischknecht die

^{*} Ein Zwischenakt am Rath kennzeichnete die zwischen Hohl und Frischknecht waltende Bitterkeit. Hohl stellte nämlich das Begehren, daß der Landammann Frischknecht und der Gemeindehauptmann Frischknecht während der Beurtheilung seiner Alagen in Ausstand kommen sollen, was sich wohl von selbst verstanden hätte. Landammann Frischknecht wurde dadurch so aufgebracht, daß er Hohl sogleich Lügner schalt, dann aber doch den Präsidentenstuhl verließ und abtrat.

beftigsten Ausfälle, indem er den Pfarrer Sohl als Lügner und Säufer bezichtete, seine Gonner ein Komplottvolf und Rubestörer bieg und erflärte, wenn Giner ein Wort für den Pfarrer Sohl rede, so zeichne er ihn auf und gebe ihn dem großen Rathe als Rebell ein. Mit der Wahl des Pfarrers Zollikofer war wohl die Pfarrstelle besezt, nicht aber der Hader in der Gemeinde beseitigt. Altyfarrer Sohl hatte fich mehrere Notizen über gesezwidrige Handlungen des Landam= manns und der Vorsteherschaft gesammelt und es wurden dieselben in mehrfachen Abschriften in der Gemeinde verbrei= tet. Eine gleiche, 23 Klagepunkte enthaltende Denunziations= fchrift übermittelte Sohl an den stillstebenden Landammann Dertli, ohne jedoch in der Sache als Kläger auftreten zu wollen. Auch die Geistlichkeit nahm sich der Sache so weit an, daß fie, begreiflich ohne Boranzeige an ben Landammann, außerordentliche Konvente abhielt, jedoch unter gegenseitiger Gelobung des Geheimhaltens der Verhandlungen aus ein= ander ging, was ihr die Ungnade der Obrigfeit, b. h. das Berbot fold gebeimer Zusammenkunfte juzog. Die Standes= bäupter, an welche die Denungiationsschrift gelangte, ordneten einen gerichtlichen Untersuch an, der vom 14. bis 16. Februar 1826 andauerte und ein Resultat lieferte, wie sie in unserer Landesgeschichte glütlicher Beise selten sind. Wenn auf Seite Hohl's diese späte Rüge über ungesezliche Sandlungen seiner Ortsvorsteher die Tendenz verrieth, hintennach dem Ansehen berselben, besonders dem des Landammanns schaden zu wollen, so benuzte andrerseits der Landammann Frischfnecht, dem es wohl nicht entgehen konnte, daß der Untersuch ihn ebenfalls kompromittiren werde, die Gelegenheit, um Sohl eine Falle ju legen, daß er nach ben damaligen Begriffen seine Ehre verlieren und dadurch amtsunfähig werden muffe. Frischfnecht trat nämlich vor Untersuch sogleich als Kläger auf, daß Sohl bei seiner Wahl gesagt habe, er, Frischfnecht, könne nicht schreiben, und falkulirte richtig, wenn Sohl die Klage nicht fanntlich sei, so könne er ihn überweisen, dann sei er ein

überwiesener Lügner, und sei er die Klage kanntlich, fo sei er boch ein Lugner, weil er, Frischfnecht, schreiben fonne. Sohl wollte anfänglich auf diese Rlage nicht Bescheid geben, wurde aber burch ein Vorurtheil bazu verpflichtet. Sodann erklärte er, er könne unmöglich je gesagt haben, daß Frisch= fnecht nicht schreiben fonne, weil ihn sein Gewissen ber Un= wahrheit bezichtigt hätte, sondern seine Meußerungen seien nicht weiter gegangen, als Frischfnecht sei bes Schreibens nicht mächtig, er fonne nicht wohl schreiben. Sobl's Rlagen gegen die Vorsteherschaft im Allgemeinen und Landammann Krischfnecht im Besondern reichten bis auf das Jahr 1807 zurüf und betrafen widerrechtliche Kopulationsbewilligungen in allzu naher Verwandtschaft, Kopulationen zur unrechten Beit und am unrechten Drt, Berheimlichung von Berbrechen, Bestrafung von solchen Bergeben in die Armenkasse, die dem fleinen Rathe verzeigt und in die Landeskaffe gebüßt werden follten, ferner außerordentliche Begunstigungen einzelner Versonen und Familien. Die meisten Klagen stüzten sich auf Thatsachen und Zugeständnisse; Sohl aber hatte auch felbst an dem ungesezlichen Berfahren bei mehreren Ropulationen Theil genommen und felbst perfonlich sich vor der Borsteber= schaft mit Erfolg um die Bewilligung einer Ropulation be= worben, die der große Rath wegen allzu naber Berwandt= schaft abgeschlagen hatte. In den meisten Källen erschien der Landammann Frischfnecht als Gemeinde-, Landesbeamter ober Verwandter betheiligt, und es erscheint bei seiner sonstigen Gutmuthigkeit mindestens zweifelhaft, ob er sich wirklich von der Leidenschaft beherrschen lassen oder ob er nicht vielmehr nur aus Unfenntniß und Schwäche ober aus Ueberschäzung der Tragweite seiner Kompetenz gefehlt und damit auch die Ortsvorsteherschaft, die ihm ganz ergeben war, zu ungesez= lichen Handlungen verleitete. Ueberdieß herrschte damals noch überall im Lande große Unflarbeit in den Begriffen über die Rompetenzen der verschiedenen Beamtungen und Gerichts= ftellen, so daß man einestheils in den geringfügigften Sachen

Befehle vom Landammann einholte, während man bingegen anderntheils es fast für eine Pflicht ber Gemeindebehörden hielt, in Ebe= und Straffachen nach Konvenieng zu verfahren. Was Wunder daher, wenn so ein naturwüchsiger Landam= mann glauben mochte, auf ähnliche Weise verfahren und nur sich selbst fragen zu sollen, was er für schiflich und recht halte, um so mehr, als selbst in Beirathsbewilligungen die Praxis des großen Nathes und des Chegerichtes, wie die der Standesbäupter, eine schwanfende war. Auch zweifeln wir fehr, ob es Pfarrer Sohl zur Zeit seines Vertrauens nicht möglich geworden wäre, manches Ungesezliche zu verhüten, wenn er es mit aller Entschiedenheit gewollt und nicht selbst zu Ungesezlichkeiten Sand geboten hätte. Wahrlich, auch bier hat sich das Sprichwort erwahret: "Hute dich vor dem ersten Schritt" u. f. w. Weit entfernt, die Beborde Schwellbrunnens entschuldigen oder andere Behörden verdächtigen zu wollen, so glauben wir boch, Niemanden Unrecht zu thun, wenn wir unsere lleberzeugung dabin aussprechen, daß nicht in Schwell= brunnen allein junge Diebe ohne Abstrafung in fremden Militärdienst geschift, Rlagen zwischen Cheleuten auf Vergeben unerörtert geblieben, die Straffompetenz überschritten und einzelne Personen und Familien besonders begünstigt worden feien. Die Juftigfontrole ift befanntlich erft eine Schöpfung neuerer Zeit; vorher fand nur, wie in Schwellbrunnen, auf spezielle Klage Untersuch statt. Der Untersuchungskommission und dem großen Rathe gebührt indessen bas Zeugniß, baß Untersuch und Strafeinleitung ohne Unsehen der Person, rut= sichtslos gegen Landes= und Gemeindebeamtete, Geistliche und Privaten stattfand und gegen alle ohne Unterschied nach da= maligem Gerichtsgebrauch und den bestehenden Gesezen und Berordnungen verfahren wurde. Die Zahl der Beflagten war groß und felbst der Landammann und Sauptleute und Rathe von Schwellbrunnen wurden zu Geldbuffen verfällt.

Altpfarrer Hohl wurde beflagt: 1. weil er sich die Lüge erlaubt, der Hr. Landammann Frischknecht könne nicht schrei=

ben ; 2. weil er in Betreff bes Gesagten überwiesen werben mußte; 3. weil er sich erfrecht bat, in der Liturgie aus dem Rirchengebete S. 4 die unserer boben Landesobrigfeit gegebe= nen Prädifate "geliebte, fromme und weise" durchzustreichen; 4. daß er an den über Umt-Hauptleute und Rathe von Schwellbrunnen eingeflagten und von ihnen bewilligten gefet= widrigen Kopulationen Theil genommen, dieselben nicht zu feiner Zeit höbern Orts verzeigt und daß er fogar felbft bas Ansuchen um Bewilligung der von E. E. großen Rath verweigerten Ropulation des J. J. Frischknecht mit A. Katharina Tribelborn vor ben Rathen eröffnete; 5. daß er Ropulationen in geschlossenen Gerichten vollzog, folche zur unrechten Zeit und am unrechten Orte gestattete und bei ber Ertheilung von Che= oder Entlaffungsicheinen die Betreffenden nicht gur Be= obachtung ber gesezlichen Vorschriften anhielt." Sohl erschien erft am 21. Juni 1826 als Beflagter vor großen Rath, ersuchte, man möchte wegen des ersten Punktes auch noch andere Personen als gutigen Bericht anhören und bat übri= gens um Berzeihung, Schonung und Nachsicht. Der Rath bußte Sohl für den ersten Punkt um 10 fl., für den zweiten um 20 fl., für den britten um 20 fl. und für den vierten und fünften Punft um 30 fl., im Ganzen alfo um 80 fl., und verfällte ihn im Weitern zu 37 fl. 48 fr. Untersuchungs= fosten. Satte man auch bamals noch feine Landeszeitung und batte bas neu erstandene Monatsblatt es nicht wagen durfen, Diese Schwellbrunner Sandel, die in Aller Mund lebten, gu besprechen, so ging doch die Tagespresse nicht leer aus, wenn auch, um vor Verfolgungen ficher zu fein, ein Zeitungsblatt ber Westschweiz benuzt werden mußte. Go lesen wir in ben Mrn. 10 u. 29, 3. Februar u. 11. April 1826, des in Lausanne erscheinenden "Nouvelliste Baudois" die Geschichte aus fundiger Keder erzählt und dabei besonders die Gerechtigfeit und Un= parteilichfeit des Untersuchs und der Beurtheilung hervorge= hoben. Wer hatte bamals geglaubt, daß schon nach einem Jahrzehend ein anderes Gerichtsverfahren geltend murde, wo=

nach manche Klagen über den Landammann, die Vorsteher und den Pfarrer mit seinen Gönnern von Schwellbrunnen weggefallen wären. Heirathen zum fünften Glied, mit der Schwester und andern Verwandten der verstorbenen Frau, wurden gesezlich gestattet, Hochzeiten in den Gerichtsferien er= laubt, das Vorsteber=Begleit der Brautleute ins Pfarrhaus nicht mehr unbedingt gefordert, die frühern Bestimmungen wegen Dienstags= und Mittwochshochzeiten und die Beschränfung der Ropulation Derer, welche sich mit Hurerei oder Chebruch ver= gangen haben, auf den Bürgerort wurden aufgehoben, die "frommen und weisen" aus der Liturgie gestrichen, Versamm= lungen von Bürgern zu beliebigen Zwefen in fleinerer oder größerer Zahl gestattet, die ehrverlezliche Buffe wegen "Ueber= weisenlassens" fallen gelassen u. s. w. Auch hätte schon in den 1830er Jahren wohl schwerlich mehr ein Beamteter, vom Rathsberrn bis zum Landammann hinauf, mehr darüber Rlage erhoben und mit derselben Gebor gefunden, wenn Jemand mit mehr oder weniger Grund ihre Käbiakeit im Schreiben oder überhaupt zu einem Umte bezweifelt batte. So ändern sich die Zeiten und wir mit ihnen. Für Pfarrer Hohl war aber die schwerste Strafe nicht die große Geld= buße, sondern der Verluft seiner burgerlichen Ehre, die nach damaligen Begriffen der Strafe auf Lüge und Ueberweisen= lassen folgte, und die ihn daher unfähig machte, seinen Lebens= beruf, das Predigtamt, auszuüben, weßhalb er auch 1827 von der Synode ausgeschlossen wurde. Zwar fand er schon Ende Jahrs 1826 eine ärmliche provisorische Unstellung als Pfarrvifar zu Untervaz und Mastrilserberg, Kantons Graubunden, und erwarb sich dort während seines 31/4, jährigen Dienstes die besten Zeugnisse hinsichtlich seines Lebenswandels und Predigtamtes, wie seiner Uneigennüzigkeit und der geregel= ten Einrichtung und Führung der Kirchen= und Familien= bücher, sowohl von den Ortsbehörden als dem evangelischen Kirchenrath des Kantons Graubunden. Seines Bleibens aber konnte wegen des auf ihm im Heimathkanton liegenden

Makels nicht sein. Zwar hatte er schon am 24. April 1828 unter Kürsprache eines einflugreichen Freundes ein bringendes Rehabilitationsgesuch an den großen Rath gestellt, erhielt aber den untröstlichen Bescheid der Abweisung seines Petitums. Im Jahre 1830 fam er nach Thal und lebte daselbst anfänglich dem Müller= und nachher dem Bauernberuf bis zum Jahre 1835. Die Reformbewegungen der 1830er Jahre konnten ihn nicht unberührt lassen, weil ihm Volitik gleichsam ein ererbtes Lieblingsfach war, er sein trauriges Schiffal mit einer freieren Denkweise nie reimen konnte und sich somit über sein hartes Urtheil fort und fort bitter gefränft fühlte. Die entfesselte Presse war ihm besonders willkommen, und er wurde ein fleißiger Korrespondent der St. Gallerzeitung und des Hochwächters am Säntis, deffen Redaktion er 1834 noch besorgte. Der zerrüttete Gemeindehaushalt in Thal, die Mit= glieder früherer Verwaltung daselbst und ein Brandfall, deffen Ursachen unausgemittelt blieben, aber nach ber Kama in ab= sichtlicher Brandstiftung lagen, waren einerseits, die "Ber= fassungsfälschung" vom Jahre 1814, die 1833 verworfene und 1834 wieder aufgenommene Verfassungsrevision von Appenzell A. Rh. mit persönlichen Ausfällen gegen einzelne Mitglieder des 1814er großen Rathes und der Untersuchungs= kommission von Hohl's verhängnisvollem Prozesse von 1826, die Gemeinderechnung von Schwellbrunnen, bas Schulwesen u. s. w. andrerseits die Gegenstände, auf welche seine meisten Zeitungsartifel zurüffamen, und wenn auch seine Unterschrift fehlte, doch seine von erlittener Kränkung gespizte Feder er= kennen ließen. Daß dabei Hohl's Prozest für und wider breit getreten wurde, läßt sich benfen, so wie, daß es an den ge= hässigsten persönlichen Ausfällen nicht fehlte. Wurde Sohl Gleiches mit Gleichem vergolten oder seine Ausfälle erwiedert, dann verlor er alle ruhige Ueberlegung und ließ sich ganz von der Leidenschaft leiten. So zog er gleichsam wie mit Haaren einen Prozeß mit den Herren Altlandammann Frischknecht, Hauptmann Pfändler von Herisau, Hauptmann Menet

von Gais und Hauptmann Lug von Wolfhalden herbei, inbem er sie, als Mitglieder des 1814er großen Rathes, wie= berholt aufforderte, zu beweisen, wer die Verfassungsfälschung begangen habe, und sogar unterm 23. März 1833 in der St. Gallerzeitung erklärte, "er halte fie fo lange für Meudelmörder an den appenzellischen Rechten und Freiheiten, bis fie bewiesen haben, daß die 1814er Berfaffung ohne Wiffen des großen Nathes der Tagfazung zur Garantie über= geben worden fei." Erft als Sohl von den Beschimpften ins Recht gefaßt wurde, suchte er Sulfsmittel, um seine schwere Anflage zu begründen. Er begehrte vom berwärtigen großen Rath am 3. Christmonat 1833 die Beantwortung mehrerer Fragen über Zu= und Hergang der Fertigung der 1814er Berfaffung, murde aber zur Gelbsteinsicht ans Protofoll ge= wiesen. Inzwischen mußten Gr. Altlandammann Frischknecht, ber 1834 von der Gemeinde in die Revisionskommission ge= wählt worden, die Wahl aber entschieden ablehnte, und Gr. Hauptmann Lug in Wolfhalden, der zum 31. Mal als Haupt= mann erwählt worden, und andere ältere Beamtete im "Soch= wächter" fort und fort die Zielscheibe der heftigsten Unfein= bungen sein, und man schien es von Seite des Sohl völlig darauf abzusehen, den Unwillen des Gesammtvolkes gegen ben 1814er großen Rath auf gleiche Weise rege zu machen, wie es ein Jahrhundert früher gegen die Urheber des Ror= schacherfriedens gescheben. Auch fehlte es nicht an öffentlichen Stimmen, die aus andern Gesezgebungen beispielsweise Stra= fen für Hochverrath zitirten. Als dieses Treiben aber nichts verfangen wollte und sich für Sohl feine Aussichten zeigten, daß das Urtheil über seine Hochverrathstlage für ihn gunftig ausfallen werde, begehrte er am 25. Februar 1835 vom berwärtigen großen Rath nicht mehr und nicht weniger, als daß er den 1814er großen Rath in Unflagezustand verseze, wurde aber mit diesem Begehren, "in Betrachtung: dag von den Mitgliedern des großen Nathes von 1814 nur wenige mehr am leben find; daß diese für die allfälligen Sandlungen

des ganzen damaligen großen Rathes nicht verantwortlich gemacht werden könne; daß nach so langer Zeit, nach Ablauf von vollen 20 Jahren, und bei dem Widerspruch der vor= bandenen Aftenstüfe ber Sachverhalt unmöglich mehr befriedigend ausgemittelt werden fann und die besagte Urfunde nun jedenfalls durch die an der außerordentlichen Landsge= meinde vom 31. August 1834 stattgehabte Annahme der gegenwärtigen Berfassung ganglich aufgehoben ift", einstim= mig abgewiesen. Sohl, der inzwischen nach Beiden gezogen, weigerte fich, den Klägern vor dem ft. gallischen Kantons= gerichte Rede zu stehen, bis er vom großen Rath durch Be= schluß vom 18. März 1835 zur Stellung angehalten wurde, ja er ging in seiner Widersezlichkeit so weit, daß er einzelne einflugreiche Mitglieder des großen Rathes wegen jenen Be= schlüffen öffentlich anfeindete. Dennoch stellte er sich und wurde, wie zu erwarten stand, einfach als Injuriant behandelt, zu einer Geldbuße von 200 Fr. und 228 fl. außerrechtlichen Roften verfällt und zu öffentlicher Abbitte verurtheilt. Hohl fügte sich, machte aber seinem Groll nachher wieder Luft burch öffentlichen Widerruf der Abbitte und seine Widersezlichkeit gegen ben Amtsbefehl eines Standeshauptes, indem er benfelben verfaffungswidrig nannte, und erflärte, von demfelben Standeshaupte fo lange feinen Gewalt mehr anzunehmen, bis das von deffen Bater als Mitglied des 1814er großen Rathes begangene Staatsverbrechen untersucht und geahndet sei. Für diese Renitenz traf Hohl abermals vom großen Rathe am 16. Marg 1836 eine Buge von 20 fl. Satte Hohl weniger der Leidenschaft gefröhnt, ja ware er zur Zeit einer ruhigen Ueberlegung mehr fabig gewesen, so batte er sich doch gewiß als Zeitgenosse erinnern muffen, wie nicht erst 1814, sondern schon 1803 eine vom Landbuch abweichende Verfassung aufgestellt und ohne besondere Genehmigung des Volfes, auf das Machtwort des Vermittlers, in Vollziehung gefezt wurde; er hatte fich erinnern muffen, bag die in ben Art. 2 und 25 des Landbuchs enthaltenen Volksrechte schon

1803 in Trümmer zerfielen, und daß er, wie andere Zeitge= noffen, zunächst fich felbft anzuklagen hätte, baß fie gegen jene Verfümmerung der Volksrechte, welche ihnen durch den Druf befannt geworden fein mußten, nicht zur Zeit und auf gehörigem Wege Ginsprachen erhoben haben. Er hatte fich noch erinnert, daß er selbst gerade mit Berufung auf die unfreie 1814er Verfassung einst in Grub Diesenigen, welche gegen ihn Stimmen warben und eine außerordentliche Rirch= höre ohne vorherige Bewilligung eines Standeshauptes an= strebten, verzeigt hatte und daß in Folge beffen felbige ge= bußt wurden und die Kirchhöre, die über seine Absezung zu entscheiden gehabt hätte, unterblieb. Hätte Sohl billig urtheilen wollen, so batte er über das Entstehen der 1814er Berfaf= fung die damaligen Zeitverhältnisse und nicht das erst 1820 wieder angenommene alte Landbuch und die neuen Verfasfungen von 1832 und 1834 zum Magstabe seiner Beurthei= lung bes 1814er großen Rathes genommen und am aller= wenigsten solche Mitglieder für die Handlungen der gesamm= ten Behörde für verantwortlich gehalten, die nach seinem und allgemeinem Urtheile nicht zu den intelligentern zählten. Er hätte bann auch den gewiß richtigen Takt des Bolkes erkannt, statt darüber zu grübeln, ob und wer in jener unfreien Veriode sich mehr oder weniger an den Volksrechten vergrif= fen habe, sich lieber durch eine neue Verfassung die Volksrechte zu sichern. Sohl durfte von Glüf sagen, daß seine Gegner fältern Blutes waren, seine Schimpfungen unbeachtet ließen und sich mit ber einmal ausgesprochenen gerichtlichen Satisfaktion begnügten. Es entging Altpfarrer Sohl indeffen nicht, daß in unserm Lande die Gesezgebung wie das Gerichts= verfahren theilweise ein anderes und freieres geworden sei; er ließ ab von den gehäffigen Anfeindungen des großen Rathes und magte es im März 1838, demfelben sein Rehabilitationsgesuch vorzutragen. Er fand auch sogleich in so weit Gehör, daß sein Begehren zur Begutachtung an eine Kom= miffion gewiesen wurde. Inzwischen fand fein Gesuch in ber St. Gallerzeitung und in der neuen Appenzellerzeitung beredte Fürsprache. Die Kommission kam nach Prüfung der Akten ebenfalls zu einem entsprechenden Antrage und es lautet der Beschluß des großen Rathes vom 25. April 1838 wörtlich wie folgt:

"Ueber das Rehabilitationsbegehren des Altpfarrer Leonhard Hohl von Wolfhalden, feghaft in Beiden, hat der große Rath, in Erwägung: 1. daß die entehrende Strafe des ge= wesenen Pfarrers L. Hohl einzig von dem sogenannten Ueber= weisen herrührt; 2. daß eine entehrende Strafe für bas Ueberwiesenwerden im Widerspruche mit den Grundfägen einer geläuterten Strafrechtspflege ftebt, weil eine burch bas Gefez ober den Richter zu bestimmende Strafe stets der moralischen Schlechtigkeit der zu bestrafenden That angepaßt werden follte: 3. daß durch den modus procedendi des Ueberweisens ganz entgegengesezt gehandelt wird, indem dadurch die Lüge bald entehrend bestraft, bald straflos entlassen werden muß, weil Derjenige, der wissentlich die Wahrheit unterdrüft oder ent= stellt, in dem Augenblike aber, als er die Gefahr des Gegenbeweises wahrnimmt, von seiner falschen Behauptung abstebt. nicht gestraft, Dersenige aber, welcher in der Ueberzeugung, daß er die Wahrheit behaupte, den Gegenbeweis leiften läßt, einer entehrenden Strafe anheimfallen fann — und doch nur der Erstere moralisch schlecht ift; 4. daß seither nun richtigere und humanere Unfichten jene Strafe verdrängten, indem der große Rath und die fleinen Räthe in ihrer Gerichtspraxis für dieses Vergeben eine derartige Strafe nicht mehr ver= hängen; 5. daß die Landsgemeinde seither für ein größeres Bergeben den Grundsaz der Rehabilitation aufgestellt hat; 6. daß der allfällige Einwurf, ein derartiger Beschluß könne nicht rufwirkend sein, bier um so weniger angewandt werden fann, weil a. eine entebrende Strafe fur bas lleberwie= senwerden nur auf Uebung bestand, b. der große Rath Denjenigen, welche einst nebst der Strafe fur den frühen Beischlaf noch 10 fl. für das Lügen gestraft wurden, diefe

leztere Geldbuße ohne Ausnahme nachließ, und zwar nur, weil er sich mittlerweile von der Barte jener Strafe überzeugte, und mithin nicht ein Gesez, sondern bloß die richtigere und humanere Unficht bes großen Rathes hierüber entschieden hat; 7. daß demnach thatsächlich und von Rechts wegen die Ur= fache ber Entehrung aufgehört hat; 8. daß durch dasjenige, was der gewesene Pfarrer Sohl über Altlandammann Frisch= fnecht gesagt hat, berselbe feiner schlechten That beschulbigt, nicht einmal injurirt war, erfannt: 1. Es sei ber gewesene Pfarrer Leonhard Hohl wegen der erlittenen entehrenden Strafe, daß er überwiesen worden sei, zu rehabilitiren. 2. Es habe Altpfarrer Hohl die Kommissionskosten zu bezahlen." Bei Unlag dieser Rehabilitation wurde zur Beruhigung Derer, welche widerliche Auftritte von dem unruhigen Mann besorg= ten, aufs Feierlichste versichert, daß es des Petenten beiliger Entschluß sei, wenn möglich wieder seinem geistlichen Berufe zu leben und sich der Politik und des Zurükkommens auf feine früheren Prozesse zu bemüßigen. Seiner Rehabilitation folgte die Wiederaufnahme in die Synode nach früherem Range.

Hatten seine ökonomischen Verhältnisse schon durch die Prozesse und Strafen wie durch seine kast gänzliche Verdienstelosigkeit schwer gelitten, so mußten selbige noch einen verderbelicheren Schlag erfahren durch das Brandunglüf seines Wohnsortes Heiden am 7. September 1838, wo seine Wohnung sammt allen Mobilien ein Opfer der Flammen wurde, und zwar ohne daß er sich für seine Mobilien eines Ersazes aus einer Usseluranzanstalt getrösten konnte. Dieses Unglüf mußte ihm doppelt schwer fallen, denn noch hatte er kaum mit der erlangten Rehabilitation seine Gemüthsruhe wieder gefunden, noch waren seine Bemühungen, eine Anstellung als Pfarrer zu erhalten, erfolglos geblieben, so raubte ihm ohne alles Verschulden die unerbittliche Flamme Alles, was er mit seiner Familie an irdischer Habe und besonders an einer ziemlich reichhaltigen Bibliothek sein nennen konnte. Von den

Liebesgaben fielen ihm 508 fl. 6 fr. zu. War er sich vorher gewohnt, nach Vermögen Andern wohlzuthun, so forderte feine Lage nun gebieterisch, daß er sich vor Allem um seine eigene Existenz befümmere. Weil seine Frau eine Erbin ber unter Vormundschaft stebenden reichsten Bürgerin von Grub war, so wurde indessen bald Rath gefunden; ihn gelüstete aber auch, über die etwas eigenthümliche vormundschaftliche Berwaltung jenes Bermögens mitzureben, und er protestirte fogar gegen einen Kirchhörebeschluß vom 7. Juli 1839 von Grub, ber jene Mündel zu einem verhältnigmäßigen Beitrag an eine Rapitalsammlung zu Rirchen= und Schulzwefen gleich andern Gemeindeeinwohnern von Grub verpflichtete. (Siehe Amtsblatt 1840, S. 1-9.) Noch eber aber hat er fich wie= der in politischer Beziehung als Vertheidiger der Volksrechte gegenüber ber Obrigfeit geltend gemacht. Der Erlag einer Schulordnung vom zweifachen Landrathe im Mai 1837 fand im Volke weniger gerade wegen ihres Inhaltes an und für sich, als besonders in formeller Beziehung Widerspruch, weil Viele dadurch das Gesezgebungsrecht des Volkes verlezt glaub= ten. Dieser Bewegung schloß sich auch Pfarrer Hohl an; eine dießfallsige Volksversammlung in Wolfhalden am 17. März 1837 übertrug ibm die Geschäftsführung und ernannte ibn als Abgeordneten an den in laufender Woche in Hundweil sich versammelnden Jahrrechnungsrath mit dem Petitum, daß der nächsten Landsgemeinde die Kompetenzfrage über den Erlaß eines Schulgesezes vorgelegt werde. Bekanntlich entsprach ber große Rath bem Begehren nicht; die Petenten wollten sich durch die Gegenvorstellungen nicht abwendig machen laffen, und Pfarrer Sohl war es, der den ersten Gebrauch von dem in Art. 2 der 1834er Verfassung dem Landmanne zustehenden Rechte machte und an der Landsge= meinde am 28. April 1839 felbst auf ben Stuhl trat, sein Begehren mit dem im zitirten Artifel geforderten Anstand vortrug und mit völliger Ruhe angehört wurde. Diejenigen, welche diese Bolfsbewegungen für eine Abneigung gegen die

Fortschritte im Schulwesen hielten, mußte Hohl's Auftreten befremden, zumal er sich immer als ein entschiedener Freund und Beförderer guter Schulen gezeigt hatte. Ferner schien seine Opposition gegen die Obrigseit Manchem ein Aft der Undankbarseit für die ihm gewährte Nehabilitation. Biele hingegen sahen in ihm einen furchtlosen Kämpen für die Volksrechte und mochten ihm nach seinen vielen bittern Ersfahrungen die Ehre wohl gönnen, sich über seine Grundsäze vor allem Volke auszusprechen. Sein Vortrag gehört der Geschichte an, enthält zugleich sein Glaubensbekenntniß über das Schulwesen und das Gesezgebungsrecht des Volkes und sein Vorschlag fand bei der Landsgemeinde so großen Beifall, daß sein Vortrag in seinem Nekrolog nicht fehlen darf. Er lautet also:

"Hochgeachteter Herr Landammann! Meine Herren und getreuen, lieben Mitlandleute!

Auf verfassungsmäßigem Wege habe ich nun an dem heutigen Tage der Freiheit den Landsgemeindestuhl bestiegen, wozu mir der zweite Artikel unserer Verfassung das Recht gab und ein ehrsamer großer Rath die Erlaubniß, dieses Recht gebrauchen zu mögen. So lasset mich also ungestört sprechen und jeden Landmann ungehindert nach seiner Ueberzeugung stimmen, und ich bin zufrieden, der Entscheid mag ausfallen, wie er will. So nur feiern wir den Tag der Freiheit auf eine würdige Weise, so nur beweisen wir, daß wir unsere demokratische Ver-

faffung ehrenvoll zu benuzen wiffen.

Getreue, liebe Landleute! Im Angesichte unsers allwissens den Gottes bezeuge ich Ihnen, daß ich nicht aus seindseligen Absichten gegen unsere Landesobrigkeit hier stehe; ich ehre sie so herzlich als seder andere Landmann und bin ihr dankbar dafür, was sie bisher zum Besten der Schulen gethan hat. Daß sie ein Schulgesez entworfen hat, welches vielen Landeleuten nicht gefällt, damit hat sie es nicht böse, sondern gut gemeint; sie wollte dem volksbeglükenden Erziehungswesen schnell auf die Bahn helsen. Volksbildung kann da unmöglich blühen, wo sich eine Obrigkeit nicht darum bekümmert. Die Pflicht, dafür zu sorgen, ist ihr von Gott auf ihre Seelen gebunden.

Eine Landsgemeinde wird in Ewigkeit nie eine paffende Kirchenund Schulkommission sein.

Getrene, liebe Landesbrüder! Ich stehe nicht hier als ein Feind des Schulwesens. Ware es heute um die Annahme eines Schulgesezes zu thun, so wurde ich ungescheut vor Aller Augen mit meiner Hand beweisen, daß ich ein Freund des Schulwesens bin. Ich liebe mein Baterland, und wer sein Baterland lieb hält, kann bem Schulwesen nicht gram fein. Gute Schulen machen gute Gemeinden, und ein Land, bas aus lauter guten Gemeinden besteht, ist ein glüfliches Land und bleibt es, fo lang die Schulen im guten Buftande find. Für bas, was in guten Schulen aufgebaut wird, muß man feine Uffekuranzanstalten errichten. Es verbrennt nicht, es bleibt ewig; es bleibt auch bann, wenn bas haus unfers Geiftes in Staub zerfällt. Getreue, liebe Landleute! Ich hoffe, es werde Niemand von Euch eine Stimme gegen Berbefferung des Schulwesens abgeben. Ich traue Euch das Beste zu. Ihr habt schon Bieles für die Schulen gethan, bavon zeugen die vielen, mit großen Roften erbauten Schulhäuser im Lande, Die vielen schönen Schulfonde, die wir besigen, und die alljährlich zunehmenden bessern Schullehrerbesoldungen. Ich hoffe, es werde auch jeder Landmann geneigt fein, übers Jahr auf verfaffungemäßigem Wege ein recht gutes Schulgesez anzunehmen; benn ohne ein gutes Schulgesez können bie Schulen unmöglich werden, mas fie jum Beil und zur Ehre unfers theuern Baterlandes werden follen. Der Geift des feligen Reformators Walther Rlarer, beffen irdische Sulle in jenem Friedhof ruht, ruft uns zu: "Es giebt in Euern Schulen noch Bieles zu reformiren."

Getreue, liebe Landesbrüder! Ich stehe hier als ein Freund der gewissenhaften Handhabung der Berfassung, als ein Freund der Bolfsrechte. Was uns das heilige Vibelbuch im Geistlichen sein soll, das soll uns die Verfassung in weltbürgerlicher Beziehung sein. Die Verlezung eines einzigen Artikels, eines einzigen Pfeilers ist gefahrdrohend für das ganze Gebäude unserer Freiheit. Unsere Obrigkeit hat ein Schulgesez entworfen, ich sage in guter Absicht, und ein gutes, nur nicht auf versassungsmäßigem Wege, worüber die Landleute verschiedener Ansicht sind. Viele aber behaupten sest, der Landsgemeinde allein komme es zu, auf der durch die feierlich beschworene Verfassung vorgezeichneten Bahn neue Geseze zu machen und alte abzuschaffen oder abzuändern. So gut das entworfene

Schulgesez auch ist und so klar es auch am Tage liegt, daß drei oder fünf abgeordnete Herren vom großen Rathe ein eben so zeit= und zwekgemäßes Schulgesez machen können, als der Revisionsrath, so ist dieses doch kein Grund, daß man ohne Zustimmung von der Landsgemeinde von der Verfassung abweichen möge und durfe. Mehrere Landleute haben begwegen auf verfassungsmäßigem Wege die Appellation an die Lands= gemeinde ergriffen und ein ehrsamer großer Rath hat ihnen entsprochen, weil ihr Begehren wirklich verfassungsgemäß war. Seute also soll die Landsgemeinde darüber entscheiden, ob der zweifache Landrath berechtigt sei, von sich aus ein Schulgesez zu erlassen, oder ob es laut Verfassung durch die Landsgemeinde geschehen muffe. Geber Landmann verläugne jede Leidenschaft, er verbanne jedes Vorurtheil und jeden Groll aus seinem Bergen und stimme nach seinem Gewissen, nach feiner Ueber= zeugung: dazu verbindet ihn der hochheilige Eid. Der ist kein freier Mann, ber nicht nach seiner eigenen, wohlbegrundeten Ueberzeugung stimmen kann. Heute foll die Berfassung aufs Neue geheiligt werden, und übers Jahr, so hofft es Jeder, der sein Vaterland lieb hat, die Landsgemeinde ein Heil und Ehre bringendes Schulgesez gebären. So stimmet nun in Gottes Namen. Gott leite Euch!"

Am Sonntag nachher, am 5. Mai, wählte die Kirchhöre von Wald, wo Pfarrer Hohl zur Zeit wohnte, ihn in die Revisionskommission, die von der Landsgemeinde beauftragt war, ein Schul= und Affefuranzgesez zu bearbeiten. Seine Schwerhörigkeit aber, an der er schon als Pfarrer in Grub gelitten und die mit dem Alter zugenommen, hinderte ihn jedoch, an den Berathungen thätigen Antheil zu nehmen. Mehr aber wandte er seine Neigung wieder dem Predigtamte zu und leistete hie und da bereitwillige Aushülfe, so besonders in Reute, wo der Ortspfarrer öfters nicht zu Hause war und 1840 den Posten verließ. Im Christmonat gleichen Jahres wurde er als Pfarrvifar und später als Pfarrer von Reute ernannt, mit einem Wochengehalt von nur 7 fl. Auch hier waren es wieder die Schulen und die pfarramtlichen Bücher, denen er neben der Kanzel seine besondere Thätigkeit zuwandte. Wie aber seine Schwerhörigkeit ihm im Jugendunterricht hinderlich war, so versagte ihm auch seine zitternde Hand immer mehr schriftliche Arbeiten. War er nun durch den früher erwähnten Erbfall seiner Frau in die Lage versezt worden, ohne Nahrungssorgen seine alten Tage noch durchleben zu können, so wollte er auch nicht länger eine Pfarrstelle vertreten, als er den Anforderungen seines Amtes genügen konnte. Er resignirte und verließ die Pfarrstelle in Reute am 5. April 1846. Pfarrer Hohl war Vater von 6 Kindern geworden, 3 starben minderjährig, 2 begleiteten die Eltern an den neuen Wohnort Altstätten, während der ältere Sohn in Reute seßhaft blieb und von der Gemeinde im Jahr. 1847 zum Mitzgliede der Vorsteherschaft und des Landrathes und sodann im Jahre 1851 zum Mitgliede des kleinen Rathes erwählt wurde.



Obwohl ins stille Privatleben zurüfgekehrt, blieb Hohl boch, so lange es ihm seine förperlichen Kräfte gestatteten, das Predigtamt seine größte Freude und sein Auftreten auf der Kanzel in Thal an Festtagsnachmittagen war eine eben so regelmäßige als willkommene Erscheinung, begleitet, wie zu den Zeiten seiner Kraftfülle, mit einem ungewöhnlich grofien Andrang von Zuhörern. Der greise Prediger hatte es noch an sich selbst erfahren, daß die Zeit auch in Beziehung der Kanzelfreiheit eine andere geworden, daß man nicht mehr so ängstlich, wie früher, auf jedes Wort laure, um selbigem, aus dem Zusammenhang geriffen, eine persönliche oder gar strafbare Deutung zu geben, sondern daß felbst bem Straf= prediger diesenige Gerechtigkeit zu Theil werde, die er andern widerfahren laffe. Wie immer verwob er in seinen Predigten nahestehende Beispiele aus dem Leben und rügte mit einer Rraft, wie es sich ein Ortspfarrer faum erlauben durfte, das Ungerechte an Hohen und Niedern, besonders die Blößen der Gerechtigkeitspflege, des Mißbrauchs besserer Schulbil= dung, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch That= lichkeiten, durch Brandstiftung 2c., der Schwindeleien im Handel, des Migbrauchs von Kredit, des Schwindens von Treu und Glauben, des Ausreißens Unredlicher nach fernen

Welttheilen, der betrübenden Erscheinungen im Ehe= und Familienleben, der Junahme des Luxus wie der Armuth u. s. w. Dauerten auch seine Vorträge gewöhnlich noch einmal so lange als diesenigen anderer Prediger, die Aufmerksamkeit der Zu= hörer erschlaffte dennoch nicht, so sehr wußte er dieselbe zu fesseln. Im Sommer 1853 wurde Hohl öfters von Eng= brüstigkeit befallen, seine Kräfte nahmen allmälig ab und es zeigten sich auch Spuren der Brustwassersucht, alles deutliche Vorboten des nahenden Todes, der ihn endlich am 29. No= vember 1853 von allen irdischen Leiden erlöste. Er erreichte ein Alter von C3/4 Jahren *. Zu seinem Andenken stifteten seine Hinterlassenen ein Vermächtniß von 100 Fr. an die Bürgergemeinde Wolfhalden und 50 Fr. an die zu errichtende Waisenanstalt in Altstätten. Er ruhe in Krieden!

وع جا الحفظ

Liebesstenern.

Mit der Aufnahme dieser Listen in unser Heft wollen wir uns nicht gegen jenen evangelischen Grundsaz, daß die Linke nicht soll wissen, was die Rechte thut, verstoßen. Keine Selbst= bespiegelung in den Zahlen, aber ein treues Eintragen der= jenigen Züge, die den laufenden Jahrgang auf eine traurig= schöne Weise charakterisiren!

Sur einzelne Brandbeschädigte.

Laurenz Eisenhut von Wald und seine Tochter Anna Elisabeth Enzler, geb. Eisenhut, von Heiden, erhielten vom großen Nathe am 14. Februar 1854 die Bewilligung, sich mit dem Gesuche um Einsammlung einer Liebessteuer an die Vorsteherschaften von Trogen, Wald und Heiden wenden zu

^{*} Berichtigung zu S. 39. Pfarrer Hohl gab im Einwohnerbuch von Grub den 22. Jänner 1784 als seinen Geburtstag an.